

den Truppenteilen und Stäben der Roten Armee. Die Militärkontrolle, welcher die Aufgaben der Abwehrarbeit übertragen waren, befand sich im Stadium des organisatorischen Aufbaus.

Später wurden auch an anderen Fronten Außerordentliche Kommissionen der Fronten und Armeen geschaffen. Ihnen waren folgende Aufgaben übertragen: Kampf gegen die Konterrevolution in der Armee und im frontnahen Raum, Kampf gegen die Spionage sowie Aufklärung im Hinterland des Gegners.

Zum Bestand einer Außerordentlichen Kommission der Front gehörten vier Abteilungen: Organisations- und Instrukteurabteilung, Administrativabteilung, Untersuchungsabteilung und Verschußabteilung. Die Außerordentlichen Kommissionen der Armeen hatten zwei Abteilungen: Abteilung zum Kampf gegen die Konterrevolution und Abteilung zum Kampf gegen Verbrechen im Amt.

Zur Führung der Tätigkeit der Außerordentlichen Kommissionen der Fronten und Armeen wurde am 29. Juli 1918 in der Gesamtrussischen Tscheka zum Kampf gegen die Konterrevolution eine militärische Unterabteilung geschaffen. Auf diese Art begannen in den Truppen der Roten Armee neben der Militärkontrolle die Außerordentlichen Kommissionen tätig zu werden, welche den Kampf gegen die Konterrevolution und Spionage an der Front und im frontnahen Raum verwirklichten. In der darauffolgenden Zeit wurde die Existenz von zwei parallel wirkenden Organen zur Unterbindung der konterrevolutionären Tätigkeit und der Spionage in der Roten Armee als unzweckmäßig betrachtet (siehe Dokument Nr. 99).

Nr, 66

**Dekret des Rates der Volkskommissare
über den Kampf gegen die Spekulation**

22. Juli 1918

1. Wer gewerbsmäßig Lebensmittel, die von der Republik monopolisiert wurden, verkauft, auf kauft oder zum Zwecke des Verkaufs hortet, wird mit Freiheitsentzug nicht unter 10 Jahren, verbunden mit schwerster Zwangsarbeit und Konfiszierung des gesamten Vermögens bestraft.

2. Wer gewerbsmäßig rationierte Lebensmittel oder aber andere Waren, die dem Monopol unterliegen, zu höheren Preisen (als den gesetzlich festgelegten) verkauft, aufkauft oder zum Zwecke des Verkaufs hortet, wird mit Freiheitsentzug nicht unter 5 Jahren, verbunden mit Zwangsarbeit und Konfiszierung des gesamten oder eines Teils des Vermögens bestraft.

3. Wer gewerbsmäßig andere rationierte Massenbedarfsartikel zu höheren als den festgesetzten Preisen verkauft, aufkauft oder mit dem Ziel des Verkaufs hortet, wird mit Freiheitsentzug nicht unter